

Casselsche Polizei- und Commerzien- Zeitung.

Mit Kurfürstlich

allergnädigsten



Hessischem

Privilegio.

Sonnabend, den 17^{ten} April 1819.

Edictal- Vorladungen.

1. In dem Concurs-Proceß des Ulrich Theuer und dessen Ehefrau aühier hat sich zwar früher auch des Franz Mathias Krug Ehefrau geborene Schneider zu Selbold mit einer Forderung gemeldet. Indessen ist auf die an das dasige Justiz- Amt erlassene Requisition um Insinuation der in dem erwähnten Concurs erlassenen Verfügung an die gedachte Krugsche Ehefrau, von welchem die Antwort erfolget, daß diese Insinuation um beizwillen nicht zu bewerkstelligen gestanden habe, weil sich unter dem angegebenen Namen keine Person in Selbold befinde. Es wird deswegen, um den Concurs beendigen zu können, dem Antrag des Contradictors gemäß gedachte Krugsche Ehefrau hiermit edictaliter vorgeladen, in dem auf den 27. Mai a. c. bestimmten Termin so gewiß auf hiesiger Amtsstube zu erscheinen und ihre früher gemachten Ansprüche rechtlich auszuführen, als gewiß sie im entgegengesetzten Fall zu gewärtigen hat, daß sie nach der Hand nicht weiter gehört, vielmehr die Collocation und Distribution der Masse unter die sich gemeldet und liquidirt habenden Gläubiger bewirkt werde. Frankenberg, den 20. März 1819. Kurhessisches Justiz- Amt daselbst. Giesler.
In fidem copiae Schmidt.

Vorladung der Gläubiger.

1. Da zwischen dem hiesigen Israeliten Aser Marcus Schönhaus und dessen Creditoren keine gütliche Vereinigung hat zu Stande gebracht werden kön-

nen, so ist durch ein Erkenntniß vom 12ten d. M. der förmliche Concurs über dessen Vermögen erkannt worden. Es werden zu dem Ende sämtliche sowohl bekannte als unbekannt Gläubiger des genannten Schönhaus andurch edictaliter vorgeladen, in dem auf Mittwoch den 28 April d. J., Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anberaumten Termin vor unterzeichnetem Gerichte entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren, als sonst die Zurückbleibenden zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen an der gegenwärtigen Vermögens- Masse präcludirt und in contumaciam weiter B. R. gegen sie erkannt werde.

Hofgeismar, am 16. Januar 1819.

K. H. Oberschultheißen- Amt das. C. Giesler.
In fidem Schreiber.

2. Da, auf Instanz des Obergreben Gerhards Witwe und deren Kinder Vormünder, die Untersuchung deren status passivorum erkannt, und hierzu Termin auf den 28. April d. J. Morgens 9 Uhr auf hiesige Amtsstube bestimmt worden ist; so werden sämtliche bekannte und unbekannt Gläubiger, welche Forderungen an dem verstorbenen Obergrebe Conrad Gerhard oder dessen Witwe haben, hierdurch edictaliter vorgeladen, selbige in praefixo sub poena praecclusi zu Protocoll zu geben und rechtlich zu begründen. Homberg, am 8. April 1819. Kleyensteuber. In fidem Limberger.
3. Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des dahier verstorbenen Geheimen Hofraths Huber aus irgend einem Grund Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, mit ihren Ans-